



**Satzung für die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Gemeindebücherei Pöcking
(Büchereigebührensatzung)
vom 01.06.2021**

Die Gemeinde Pöcking erlässt aufgrund Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der aktuellen Fassung folgende Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Pöcking (Büchereigebührensatzung):

§ 1 Gebührenregelung

- (1) Die Benutzung der Gemeindebücherei Pöcking (nachfolgend Gemeindebücherei genannt) ist gebührenpflichtig, die im Rahmen dieser Satzung erhoben werden.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Gebührentatbestand verwirklicht ist, an den die Satzung die Leistungspflicht knüpft.
- (3) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig.

§ 2 Benutzungsgebühren

- | | |
|---|--------------|
| 1. Ausstellung eines Benutzerausweises: | 5,00 € |
| 2. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises | 5,00 € |
| 3. Ausleihgebühren für Non-Book-Medien pro Medium/14 Tage | |
| Musik-CD, DVD | 1,00 € |
| Konsolenspiel | 1,00 € |
| Toniebox | 3,00 € |
| e-book reader | 3,00 € |
| Verlängerung pro Medium/Woche | |
| Konsolenspiel, Musik-CD, DVD | 1,00 € |
| Toniebox, e-book reader | 3,00 € |
| 4. Ersatzpauschale | |
| Bei Verlust, irreparabler Beschädigung oder Nichtrückgabe trotz Mahnung von Medien. | Ersatzkosten |
| Die Ersatzkosten werden unter Berücksichtigung des Kaufpreises und des Wiederbeschaffungswertes festgesetzt. | |
| 5. Einarbeitung eines Ersatzexemplars für ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Medium | 5,00 € |
| 6. Bestellgebühr je Fernleihe | 3,00 € |
| Hinzukommend sind Kosten, die von auswärtigen Bibliotheken/Büchereien in Rechnung gestellt werden, zu tragen. | |
| 7. Mahngebühr je Mahnung | 3,00 € |

§ 3 Säumnisgebühren

Wird die Leihfrist überschritten, so ist je Buch oder anderer Medieneinheit und je angefangene Woche eine Säumnisgebühr zu entrichten.

Sie beträgt

a) für Erwachsene	1,00 €
b) für Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr)	0,50 €
c) für Kinderbücher, Kinder-CDs und Tonies	0,50 €

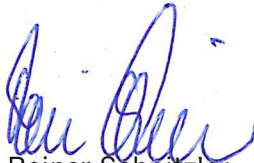
§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Benutzerausweises, bei Minderjährigen die/der Erziehungsberechtigte/n.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Gemeindebücherei Pöcking vom 01.09.2015 außer Kraft.

Pöcking, den 27.05.2021



Rainer Schnitzler
1. Bürgermeister